

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat**Initiative „EnergieWendeBern“ und Gegenvorschlag des Stadtrats (Abstimmungsbotschaft)****Inhaltsverzeichnis**

1	Worum es geht	2
2	Neue Ausgangslage seit der Einreichung der Initiative	2
2.1	Eignerstrategie ewb.....	2
2.2	Unternehmensstrategie – Umsetzung der Eignerstrategie durch ewb	3
2.3	Produktionsstrategie.....	4
2.4	Kennzahlensystem als strategisches Führungsinstrument für den Gemeinderat.....	7
2.5	Prioritäres Ziel der Versorgungssicherheit: Ausgeglichene Energiebilanz als Voraussetzung.....	7
3	Die Initiative.....	8
4	Der Gegenvorschlag im Vergleich zum Initiativtext.....	9
5	Stellungnahme zu verschiedenen Aspekten der Initiative	10
5.1	Inhaltliche Stossrichtungen der Initiative (Art. 6 Abs. 2 ewr): erneuerbare Energie einerseits, Energieeffizienz andererseits	10
5.2	Weitere Aspekte und Argumente	11
5.2.1	Auswirkungen auf die Investitionsplanung (gemäss Grafik 1 und 2, S. 5/6)	11
5.2.2	Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis (Marge) von ewb	11
5.2.3	ewb im Vergleich mit anderen Stadtwerken	12
6	Was spricht gegen die Initiative?	12
7	Was spricht für den Gegenvorschlag?	13
8	Braucht es eine Volksabstimmung?	13
9	Abschliessende Empfehlung des Gemeinderats zum Initiativtext	14
9.1	Artikel 6 Absatz 2 ewr: ausschliesslich Strom aus erneuerbarer Energie	14
9.2	Artikel 6 Absatz 2 ewr: ‚Ökoabgabe‘	14
9.3	Artikel 6 ewr: Übergangsbestimmung.....	15

1 Worum es geht

Am 26. November 2008 reichte das Komitee „EnergieWendeBern“ eine Volksinitiative gleichen Namens mit 5 061 beglaubigten Unterschriften ein. Der Gemeinderat stellte am 14. Januar 2009 fest, dass die Initiative formell und materiell gültig zustande gekommen ist.

Die Ziele des Initiativkomitees werden auf deren Homepage www.energiewendebern.ch wie folgt festgehalten: „Vor zehn Jahren haben die Stimmberechtigten in der neuen Gemeindeverordnung [recte: Gemeindeordnung] den Grundsatz verankert, dass die Stadt Bern eine Elektrizitätsversorgung aus erneuerbaren Energien anstrebt. Dennoch bezieht Bern bis heute mehr als 64 % des Stroms aus Atomkraftwerken. Angesichts der Pläne, in der Schweiz eine neue Generation von AKW zu bauen, gilt es jetzt für die Stadt Bern, die energiepolitischen Weichen so zu stellen, dass in 20 Jahren die städtische Energieversorgung der Gemeindeordnung entspricht. Die Volksinitiative EnergieWendeBern will, dass die Stadt Bern ausschliesslich Strom aus erneuerbaren Energien produziert, kauft und verkauft.“

Der Gemeinderat unterbreitet hiermit dem Stadtrat die Vorlage zuhanden der Stimmberechtigten. Er unterstützt dabei die Stossrichtung der Initiative, unterbreitet aber dennoch einen direkten Gegenvorschlag. Der Gegenvorschlag übernimmt denn auch zwei von drei Forderungen der Initiative und entspricht damit dem Anliegen, die Atomausstiegsziele für Energie Wasser Bern (ewb) verbindlich im Reglement Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement; ewr; SSSB 741.1) festzuhalten sowie zur Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien und zur Förderung der effizienten Stromnutzung, soweit es das übergeordnete Recht zulässt, eine „Ökoabgabe“ einzuführen. Der Unterschied der beiden Vorlagen besteht damit im Ausstiegszeitpunkt, welcher von der Initiative auf 20 Jahre nach Inkrafttreten des entsprechenden ewr-Artikels festgehalten wird. Der Gegenvorschlag stützt sich diesbezüglich auf den Ausstiegszeitpunkt, wie er auch bereits in der Eignerstrategie für ewb, der Unternehmensstrategie und der Produktionsstrategie von ewb formuliert wurde. Der Gegenvorschlag gewährleistet somit die Fortführung des bereits mit der Etablierung der Eignerstrategie von ewb eingeschlagenen Wegs sowie den geordneten Atomausstieg bis 2039 unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, der Versorgungssicherheit und der Nachhaltigkeit. Die entsprechenden Argumente werden nachfolgend erläutert.

2 Neue Ausgangslage seit der Einreichung der Initiative

2.1 Eignerstrategie ewb

Im Dezember 2007 hatte sich der Gemeinderat der Stadt Bern für den Erhalt der Eigenständigkeit von ewb entschieden. Angesichts der markanten Veränderungen in der Energiewirtschaft beschloss er damals, die Eigentümerinteressen künftig verstärkt einzubringen und die bisherige Strategie zu überarbeiten. Die neue Eignerstrategie liegt seit Mai 2009 vor. Sie steckt den politischen Rahmen ab, innerhalb dessen sich das lokale Energieversorgungsunternehmen (EVU) ewb weiterhin frei bewegen kann. Dabei ist es gelungen, die unternehmerischen Ziele (Unternehmensstrategie) von ewb auf die politischen und wirtschaftlichen Ziele (Eignerstrategie) der Stadt als Eigentümerin abzustimmen. Der Gemeinderat der Stadt Bern und der Verwaltungsrat von ewb sind deshalb überzeugt, dass mit der neuen Eignerstrategie eine zukunftsgerichtete, nachhaltige und den aktuellen Bedürfnissen der Politik sowie des Markts angepasste Grundlage für die weitere Entwicklung des Unternehmens und die Wertsteigerung für die Eigentümerin geschaffen wurde.

Mit der neuen Eignerstrategie verfolgt der Gemeinderat mehrere Ziele:

- **Versorgungssicherheit:** Die Gewährleistung der Versorgung mit Wasser, Elektrizität, Gas und Fernwärme in hoher Qualität sowie die Sicherstellung der öffentlichen Beleuchtung und die Bereitstellung der von ewb angebotenen Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur haben absolute Priorität.
- **Werterhaltung/Wertsteigerung:** Der Wert von ewb soll langfristig gesteigert werden, um dauerhaft die Versorgung in hoher Qualität sicherzustellen. Notwendige Investitionen werden unter Effektivitäts- und Effizienzgesichtspunkten geplant.
- **Nachhaltigkeit, Effizienz und Ökologie:** ewb geht keine neuen Beteiligungen an Kernkraftwerken ein und verlängert bestehende (Fessenheim, Gösgen) nicht. ewb setzt sich innerhalb der Betreibergesellschaft für eine Stilllegung des Atomkraftwerks Gösgen nach Ablauf der Regellaufzeit (spätestens 2039) ein.

Mit dem Entscheid, bis spätestens 2039 aus der Atomenergie auszusteigen, setzt die Stadt Bern ein klares energiepolitisches Zeichen und trägt damit sowohl der Energiestrategie wie dem Grundgedanke von Artikel 8 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998 Rechnung. Der gewählte Zeitraum ermöglicht, dass bis zum Auslaufen der letzten Beteiligung die notwendigen Ersatzkapazitäten aufgebaut sind. Mit den Erträgen aus den Beteiligungen können Projekte für die Nutzung der erneuerbaren Energien realisiert werden. Ein früherer Ausstieg wäre mit erheblichen Risiken verbunden. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass mit dem geplanten, schrittweisen Vorgehen die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden, die aktuelle Situation auf dem Markt sowie die energiewirtschaftlichen und unternehmerischen Möglichkeiten von ewb bestmöglich berücksichtigt werden.

2.2 Unternehmensstrategie - Umsetzung der Eignerstrategie durch ewb

Die neue Unternehmensstrategie von ewb wurde in enger Abstimmung mit dem Prozess zur grundlegenden Überarbeitung der Eignerstrategie erarbeitet und ist mit dieser in allen Aspekten kongruent. Viele darin formulierte Vorgaben - namentlich auch die Förderung der Energieeffizienz - erfüllt ewb bereits und/oder ist daran, ihre diesbezüglichen Bemühungen noch zu verstärken. Um bestmögliche Voraussetzungen für die Umsetzung der neuen Unternehmensstrategie zu schaffen, passte ewb per 1. Mai 2009 ihre Organisation an: Durch die Trennung der Bereiche Netze und Energiewirtschaft erhielten die Produktion und die Beschaffung von Energie mehr Gewicht. Auch die Energieberatung, welche bereits 2005 stark ausgebaut wurde, erhielt einen noch höheren Stellenwert. Zudem wurde das Nachhaltigkeitsmanagement systematisiert. Bis 2039 will ewb ihr Produktionsportfolio umbauen und jedes Jahr die Produktionskapazitäten zur Nutzung von erneuerbaren Energien um durchschnittlich 11 Gigawattstunden (GWh) Strom erhöhen (11 Gigawattstunden entsprechen dem mittleren Jahresstromverbrauch von ca. 2 000 Schweizer Haushalten). Dafür werden Investitionen von mehreren hundert Millionen Franken nötig sein. Für die gezielte Umsetzung dieses Vorhabens hat ewb eine neue Organisationseinheit „Produktionsportfolio“ geschaffen.

Die von ewb im Jahr 2009 grundlegend überarbeitete und auf die Eignerstrategie abgestützte Unternehmensstrategie deckt den Zeithorizont bis 2020 ab. Sie ist auf Langfristigkeit und auf alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit ausgerichtet. Das Erfolgsrezept dieser Strategie liegt in einem unternehmerischen Handeln, das alle diese Aspekte gebührend berücksichtigt. ewb unterstützt den von der Stadt Bern eingeschlagenen Weg, sich als ökologische Energiestadt zu positionieren. Darüber hinaus unternimmt ewb indessen auch selbst grosse Anstrengungen, um sich in Bezug auf die ökologische Ausrichtung als führendes, der Nachhaltigkeit verpflichtetes EVU im Raum Bern zu profilieren.

Mit ewb verfügt die Stadt Bern über eine sowohl hinsichtlich der Wertgenerierung für die Eigentümerin als auch in Bezug auf die energiepolitische Ausrichtung verlässliche Partnerin. Mit einer sorgfältigen und auf Langfristigkeit ausgelegten Investitionspolitik will ewb unter Beachtung der hierfür massgebenden Vorgaben der Eigentümerin (Leistungsauftrag und Eignerstrategie) die Versorgungssicherheit der Stadt Bern mit Energie langfristig gewährleisten.

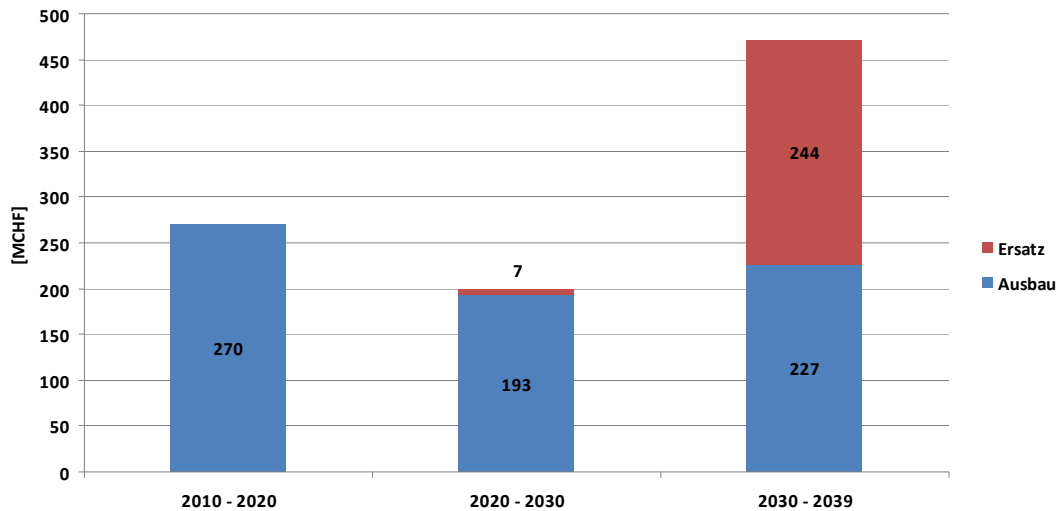
2.3 Produktionsstrategie

ewb konkretisiert ihre auf der Eigner- und der Unternehmensstrategie abgestützten Pläne für den Umbau des Produktionsportfolios in der durch den Verwaltungsrat im Herbst 2009 erlassenen Produktionsstrategie. Die auf einen sehr langen Horizont (2010 - 2050) ausgerichtete Produktionsstrategie stellt die Versorgungssicherheit der Stadt Bern in den Vordergrund mit einem klaren Schwerpunkt auf erneuerbare Energien. Die Produktionsstrategie stellt gewissermassen den Kompass dar zur Verfolgung des Zielpfads, wonach bis spätestens 2039 jährlich durchschnittlich 11 GWh an Produktionskapazitäten zur Nutzung erneuerbarer Energien zugebaut werden müssen. Dies entspricht in etwa der doppelten Produktionsmenge des Kraftwerks Matte.

Wegweisend für die Erarbeitung der Produktionsstrategie war die unternehmerische Vorgabe (Werterhaltung und -steigerung des Unternehmens), dass ewb mittel- bis langfristig mindestens eine ausgeglichene Energiebilanz beibehalten und sich deshalb ausreichend Produktionskapazitäten sichern will, um den Bedarf der Kundinnen und Kunden decken zu können.

Als Stossrichtung sieht die Produktionsstrategie vor, dass ewb sowohl im Inland als auch im angrenzenden Ausland in ein diversifiziertes Portfolio von Produktionsanlagen bzw. Technologien zur Nutzung von erneuerbaren Energien investiert. ewb wird sich hierbei vorwiegend bei reifen Technologien im Bereich erneuerbare Energien engagieren und Know-How aufbauen bei Technologien im Entwicklungsstadium (Geothermie, Wind Offshore, solarthermische Kraftwerke [CSP]). Der auf Basis von Wirtschaftlichkeitskriterien definierte Technologiefokus liegt für ewb deshalb vorderhand auf Kleinwasserkraft, Wind Onshore, Biomasse und Photovoltaik. ewb sucht deshalb aktiv nach Investitionsmöglichkeiten in diesen Technologien.

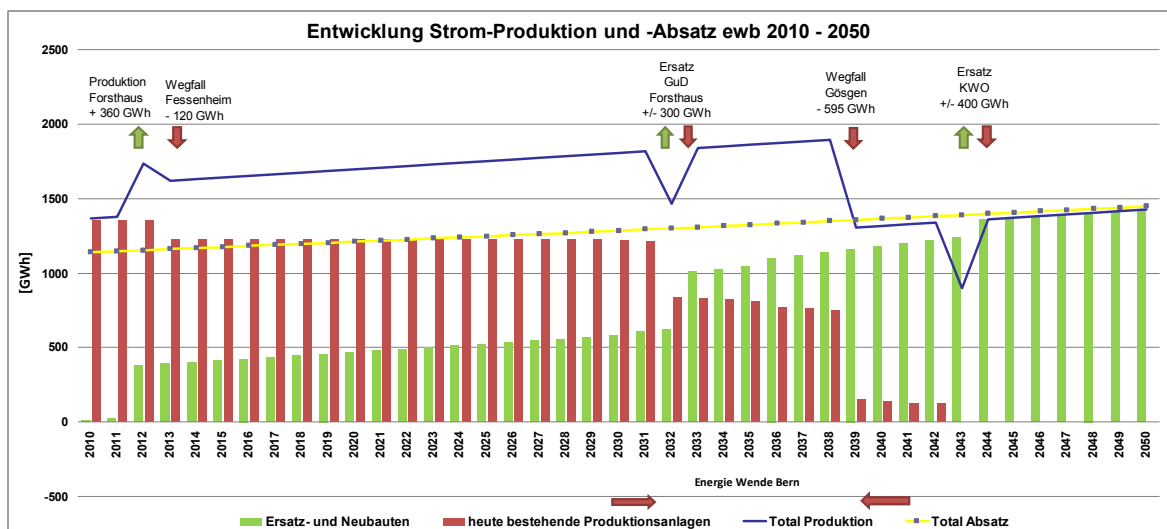
Für die Vorhaben zur Umsetzung der Produktionsstrategie sind bis 2020 Investitionen in der Höhe von rund 270 Mio. Franken eingeplant. Zur Umsetzung der langfristigen Perspektive zwischen 2031 und 2050 ist von einem Investitionsbedarf von weiteren rund 500 Mio. Franken für die Vergrösserung von Produktionskapazitäten zur Nutzung von neuen erneuerbaren Energien und Reinvestition in bestehende Anlagen auszugehen. Hinzu kommen weitere Investitionen für den Ersatz des Gas- und Dampf-Kombi-Kraftwerks (GuD) der Produktionsanlage Forsthaus, der Energiebezugsrechte aus der Beteiligung Maggia 1 sowie der Energiebezugsrechte aus der Beteiligung KWO. Für die Realisierung der Produktionsstrategie (mit einem Zeitraum 2010 bis 2050) sind total Investitionen in der Grössenordnung von bis zu 1,5 Mia. Franken notwendig. Folgende Grafik zeigt die gemäss Produktionsstrategie vorgesehenen Investitionen bis 2039:



Grafik 1

Bei der Höhe der aufgezeigten Investitionssumme darf an dieser Stelle nicht vergessen werden, dass die volkswirtschaftliche Bedeutung gross und positiv sein wird. Gerade derjenige Teil, welcher im Kanton Bern investiert wird (bspw. die bereits realisierte Fotovoltaikanlage auf dem Dach eines grossen Freilaufstalls in Melchnau) wird der Region bedeutende Impulse verleihen können.

Die nachfolgende Grafik zeigt die erwarteten Entwicklungen des Stromabsatzes einerseits sowie der zur Deckung der Nachfrage notwendigen Stromproduktion gemäss den dargelegten Prämissen andererseits:



Grafik 2

Berücksichtigt werden hierbei insbesondere die folgenden Überlegungen und Parameter:

- Der Stromabsatz bzw. die entsprechende Nachfrage nimmt jährlich um 0,6 % zu. Ausschlaggebend für diese Annahme ist die Erkenntnis, dass die Bemühungen im Bereich der Energieeffizienz kompensiert werden: einerseits durch Substitution anderer (z.B. fossiler) Energieträger durch Strom (z.B. Wärmepumpen) und andererseits durch die Auswirkungen neuer und/oder heute noch nicht bekannter strombetriebener Applikationen (z.B. Elektro-

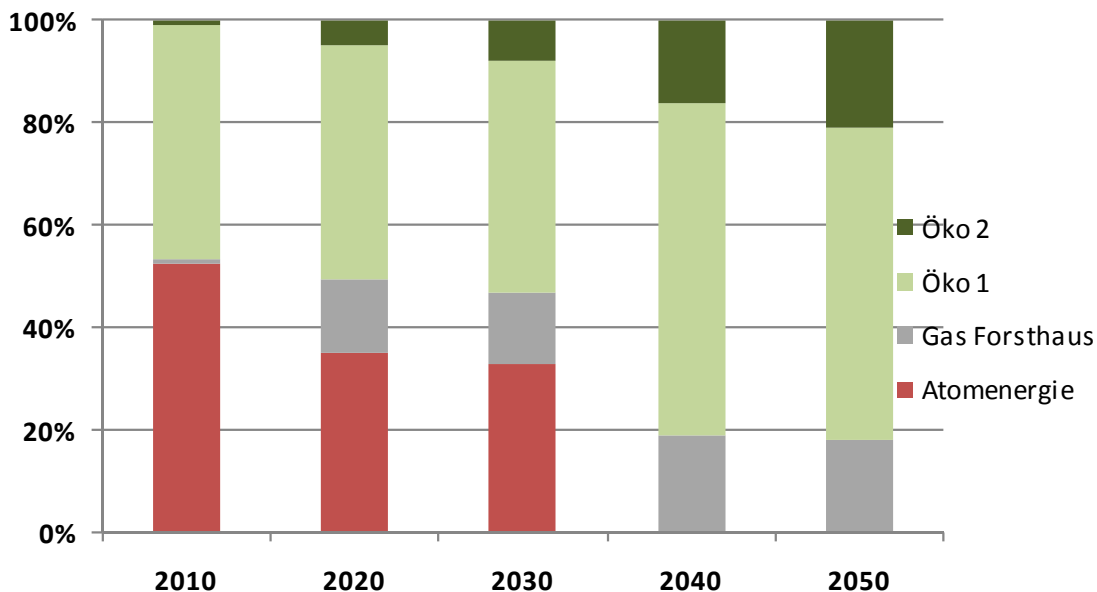
mobilität). Diese Prognose ist als eher ambitiös zu bezeichnen, da verschiedene Studien von einem Anstieg von mindestens 1 % pro Jahr ausgehen.

- Um das in der Eignerstrategie formulierte Ziel (Atomausstieg 2039) zu erreichen, müssen jährlich durchschnittlich 11 GWh an Produktionskapazitäten zur Nutzung erneuerbarer Energie zugebaut werden. Ab 2030 werden aber bereits erste solche Anlagen, welche heute in Betrieb sind bzw. ihren Betrieb in allernächster Zeit aufnehmen, ihre technische Lebensdauer erreichen und müssen deshalb ersetzt werden (z.B. GuD Forsthaus). Vor diesem Hintergrund müssen ab diesem Zeitpunkt demzufolge durchschnittlich 20 GWh pro Jahr an Produktionskapazitäten zugebaut werden. Dies führt auch dazu, dass zwischen 2031 und 2039 der grösste Investitionsschub anfällt. Bis ins Jahr 2043 muss der gesamte heute bestehende Produktionspark von ewb ersetzt werden.

ewb profitiert heute davon, dass sie mit eigenen Produktionskapazitäten eine ausgeglichene Energiebilanz erzielen kann. Um die Versorgungssicherheit unter Beachtung der physikalischen Gesetzmässigkeiten (Problematik des Ausgleichs zwischen Nachfrage und Produktion auch in Spitzenzeiten; siehe dazu im Detail Kapitel 2.5) gewährleisten zu können, ist eine gewisse „Reserve“ unabdingbar. ewb strebt zumindest bis 2039 an, weiterhin über eine ausgeglichene Energiebilanz zu verfügen und das Verhältnis zwischen produzierter und abgegebener Energie beizubehalten. Ab 2039 (Wegfall der Energiebezugsrechte aus Gösgen) wird ewb nach heutiger Einschätzung nicht mehr über die gleichen Reserven verfügen und zur Abdeckung ihres Bedarfs in Spitzenzeiten stärker den Risiken des Energiemarkts ausgesetzt sein.

Wie aus der folgenden Darstellung ebenfalls erkennbar wird, legt ewb mit der Inbetriebnahme der Produktionsanlage Forsthaus im Jahr 2012 einen ersten wichtigen Meilenstein in der Umsetzung der Produktionsstrategie. Per 2013 wird ewb somit das seinerzeit abgegebene Versprechen einlösen und auf die mit der Unterbeteiligung am Kernkraftwerk Fessenheim (Elsass) in Verbindung stehenden Energiebezugsrechte verzichten.

Wie die folgende Grafik zeigt, kann durch die Realisierung dieser Massnahmen der Anteil der erneuerbaren Energien am Produktionsmix von ewb schrittweise auf über 80 Prozent erhöht werden (Öko 1 = Grosswasserkraftwerke, Biomasse und Kraft-Wärme-Kopplung; Öko 2 = Kleinwasserkraftwerke, Wind, Solar und Geothermie):



Grafik 3

Bei dieser Darstellung wird davon ausgegangen, dass das GuD Forsthaus (bezüglich Primärenergie) gleichwertig ersetzt wird. ewb beabsichtigt indessen, insbesondere im Hinblick auf den Ersatz des GuD Forsthaus im Jahre 2032, das Potential für die Nutzung von Geothermie für dieses Gebiet abzuklären.

2.4 Kennzahlensystem als strategisches Führungsinstrument für den Gemeinderat

Die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (SUE) als die für ewb politisch zuständige Direktion hat zur strategischen Überwachung der Zielerreichung in Verbindung mit der Direktion für Finanzen, Personal und Informatik ein Kennzahlensystem ausgearbeitet. Dieses soll gewährleisten, dass die in der Eignerstrategie festgehaltenen Ziele innerhalb der vordefinierten Zeit realisiert und dabei die vorgegebenen Prioritäten der Versorgungssicherheit, Werterhaltung/Wertsteigerung und der Nachhaltigkeit, Effizienz und Ökologie nicht vernachlässigt werden.

Durch das detailliert ausgearbeitete Kennzahlensystem erhält der Gemeinderat ein strategisches Führungsinstrument, welches - analog der Eignerstrategie, der Unternehmensstrategie und der Produktionsstrategie - den Zeithorizont bis 2039 abdeckt und die entsprechenden Entwicklungen sowie die Zielerreichung gerade im Bereich der Erweiterung von Ersatzkapazitäten dokumentiert.

2.5 Prioritäres Ziel der Versorgungssicherheit: Ausgeglichene Energiebilanz als Voraussetzung

Die Stadt Bern als Eigentümerin erwartet von ewb in erster Linie einen zuverlässigen Service Public, gleichbedeutend mit der Gewährleistung der Versorgungssicherheit (und der Netzstabilität). Dies setzt voraus, dass die Endverbraucherinnen und Endverbraucher zu jeder Zeit die für die Deckung ihrer individuellen Bedürfnisse notwendige elektrische Energie in der gewünschten Qualität und zu transparenten Preisen (gewähltes Stromprodukt) aus dem Stromnetz beziehen können. Die Sicherstellung der Versorgungssicherheit und -qualität beinhaltet somit zwei Elemente von gleichrangiger Bedeutung:

- (1) die physikalische Verfügbarkeit von elektrischer Energie in ausreichender Menge und zu jedem beliebigem Zeitpunkt und

- (2) Preise, die für die Endkonsumentinnen und Endkonsumenten tragbar sind, zumal der Energiebezug zur Deckung des häuslichen Grundbedarfs (z.B. für das Kochen und das Heizen) heute als Teil des Existenzminimums anerkannt ist.

Der Strombedarf ist keine konstante Grösse. Um auf entsprechende - auch kurzfristig eintretende - Schwankungen der Nachfrage (im Tagesverlauf oder saisonal bedingt) reagieren und im Idealfall auch davon profitieren zu können, kauft und verkauft ewb je nach Bedarf oder Überschuss Strom. In Zeiten mit einem hohen Bedarf (z.B. in den Morgenstunden oder über Mittag, besonders im Winterhalbjahr) bezieht ewb teilweise Strom von Dritten über Handelsplattformen, während ewb die überschüssige Energie aus eigener Produktion in Zeiten mit einem geringen Bedarf auch absetzen kann.

Diese für die Versorgungssicherheit zwingenden Handlungsspielräume bedingen, dass die Summe der produzierten und eingekauften Energiemenge eines jeden EVU wesentlich über der effektiv ausgelieferten Energie im entsprechenden Versorgungsgebiet liegen muss. Nur so kann gewährleistet werden, dass alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher ihren individuellen Bedarf an Strom auch in Spitzenzeiten decken können. Würde ewb dazu verpflichtet, ihre Produktionskapazitäten auf die in das Netz abgegebene Menge zu reduzieren und auf Handelsaktivitäten zu verzichten, dann könnte die Versorgungssicherheit nicht mehr garantiert werden. Besonders spürbar wäre dies im Winterhalbjahr, wenn die Produktion zur Nutzung von erneuerbaren Energien (Wasserkraft und Solar) aus naturgegebenen Gründen eingeschränkt ist.

3 Die Initiative

Die Initiative „EnergieWendeBern“ ist in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasst. Das ewr soll wie folgt geändert werden:

Artikel 6 Natürliche Lebensgrundlagen

1 ewb trägt dem Schutz der Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen nach den Vorgaben von Artikel 8 GO Rechnung.

2 [neu, modifiziert] ewb produziert, kauft und verkauft ausschliesslich Strom aus erneuerbaren Energien. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Soweit es das übergeordnete Recht zulässt, führt ewb **zur Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien und zur Förderung der effizienten Stromnutzung** eine Abgabe auf der Durchleitung von Elektrizität aus nicht erneuerbaren Energien (Ökoabgabe) ein.

3 ewb betreibt ein umfassendes Umweltmanagementsystem.

4 ewb setzt sich im Rahmen ihrer Beteiligungen an Atomkraftwerken für eine Auflösung bestehender vertraglicher Verpflichtungen zur Wiederaufbereitung abgebrannter Kernbrennstoffe auf den vertraglich frühestmöglichen Zeitpunkt ein.

[neu] Übergangsbestimmung

ewb ergreift die nötigen Massnahmen, um die unter Artikel 6, Absatz 2 gesetzten Ziele innert 20 Jahren nach Inkrafttreten dieses Artikels zu erreichen.

4 Der Gegenvorschlag im Vergleich zum Initiativtext

Das ewb soll wie folgt geändert werden:

Artikel 6 Natürliche Lebensgrundlagen

1 ewb trägt dem Schutz der Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen nach den Vorgaben von Artikel 8 GO Rechnung.

2 [neu, modifiziert] ewb produziert, kauft und verkauft ausschliesslich Strom aus erneuerbaren Energien. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Soweit es das übergeordnete Recht zulässt, führt ewb **zur Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien und zur Förderung der effizienten Stromnutzung** eine Abgabe auf der Durchleitung von Elektrizität aus nicht erneuerbaren Energien (Ökoabgabe) ein.

3 ewb betreibt ein umfassendes Umweltmanagementsystem.

4 ewb setzt sich im Rahmen ihrer Beteiligungen an Atomkraftwerken für eine Auflösung bestehender vertraglicher Verpflichtungen zur Wiederaufbereitung abgebrannter Kernbrennstoffe auf den vertraglich frühestmöglichen Zeitpunkt ein.

[neu] Übergangsbestimmung

ewb ergreift die nötigen Massnahmen, um die unter Artikel 6 Absatz 2 gesetzten Ziele bis spätestens 31. Dezember 2039 zu erreichen.

Der Gegenvorschlag anerkennt die Stossrichtung der Initiative. Obwohl diese nebst dem verkürzten zeitlichen Horizont weitere einschneidende Reglementsänderungen vorsieht, sind der Gemeinderat wie auch ewb bereit, diese vollumfänglich mitzutragen. Die Gegenüberstellung der Initiative und des Gegenvorschlags kann wie folgt zusammengefasst werden:

Initiativtext	Gegenvorschlag	Erläuterung
2 [neu, modifiziert] ewb produziert, kauft und verkauft ausschliesslich Strom aus erneuerbaren Energien. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.	Entspricht dem Initiativtext.	
Soweit es das Übergeordnete Recht zulässt, führt ewb zur Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien und zur Förderung der effizienten Stromnutzung eine Abgabe auf der Durchleitung von Elektrizität aus nicht erneuerbaren Energien (Ökoabgabe) ein.	Entspricht dem Initiativtext.	
[neu] Übergangsbestimmung ewb ergreift die nötigen Massnahmen, um die unter Artikel 6, Absatz 2 gesetzten Ziele <u>innert 20 Jahren nach Inkrafttreten dieses Artikels zu erreichen.</u>	[neu] Übergangsbestimmung ewb ergreift die nötigen Massnahmen, um die unter Artikel 6, Absatz 2 gesetzten Ziele <u>bis spätestens 31. Dezember 2039 zu erreichen.</u>	Der Gegenvorschlag hält das Ziel des Atomausstiegs kongruent zur Eignerstrategie mit dem Jahr 2039 fest.

5 Stellungnahme zu verschiedenen Aspekten der Initiative

Die Initiative sieht einen gegenüber der Eignerstrategie, der Unternehmensstrategie und der Produktionsstrategie verkürzten Zeithorizont für den geordneten Ausstieg von ewb aus der Atomenergie vor. Konkret dürfte ewb, bei Annahme der Initiative, innert 20 Jahren nach Inkrafttreten des neuen ewr-Artikels keinen Atomstrom mehr beziehen. Somit müssten sämtliche Ersatzinvestitionen bis spätestens 2030 abgeschlossen sein, um auch dem Argument der Versorgungssicherheit weiterhin entsprechen zu können.

5.1 Inhaltliche Stossrichtungen der Initiative (Art. 6 Abs. 2 ewr): erneuerbare Energie einerseits, Energieeffizienz andererseits

ewb unternimmt bereits grosse und durchaus auch erfolgreiche Anstrengungen zur Förderung der Energieeffizienz. Einerseits appelliert ewb immer wieder an die Eigenverantwortung der Kundinnen und Kunden zum Stromsparen im Rahmen von viel beachteten und damit erfolgreichen, teilweise sogar international ausgezeichneten Kampagnen wie „Drück mich“ und „Stromsparcours“. Andererseits bietet ewb bereits seit einiger Zeit verschiedene Dienstleistungen im Bereich der Energieberatung und des Contractings an und baut diese Angebote stetig aus. Wie die Abklärungen im Zusammenhang mit dem Reaudit für das Energielabel „Energistadt“ gezeigt haben, beträgt der Anteil der für diese Dienstleistung (Sensibilisierungsaktionen, Energieberatung und Contracting) eingesetzten Mittel mittlerweile über 5 % des Umsatzes (Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen) von ewb.

Ferner wird die solarthermische Wasseraufbereitung aus dem mit einem Teil des Gewinns von ewb geäußerten Ökofonds unterstützt. Mit entsprechenden Aktionen wird überdies der Kauf von Geräten mit einer hohen Energieeffizienz gezielt finanziell gefördert. Im Jahr 2009 profitierten hiervon beispielsweise Personen, die eine (unter www.topten.ch aufgelistete) besonders sparsame Kaffeemaschine oder einen energieeffizienten Raumluft-Wäschetrockner anschafften. In den Genuss von Fördergeldern aus dem Ökofonds kommen ferner Personen, die sich für die Installation einer Wärmepumpe oder einer Solarstromanlage entscheiden oder eine Beleuchtungssanierung vornehmen.

Im Weiteren hat ewb auf den 1. Januar 2010 den - von der Kampagne „Stromsparcours“ begleiteten - Stromsparbonus eingeführt. Kundinnen und Kunden im Netzgebiet von ewb, welche im Vergleich zum Vorjahr 10 % und mehr Strom sparen, erhalten einen Bonus auf der Stromrechnung. Die Kundinnen und Kunden von ewb, die Stromsparmassnahmen ergreifen, haben deshalb sogar die Möglichkeit, mehrfach zu profitieren.

ewb konnte in den letzten Jahren seinen abgesetzten Anteil an erneuerbarer Energie wesentlich steigern. Allein im Kalenderjahr 2009 konnte der Anteil von Kundinnen und Kunden im Netzgebiet, welche sich für den Bezug von Energie aus erneuerbaren Quellen entschieden haben, von 31 % auf 35 % gesteigert werden.

Seit Beginn der ersten Phase der Marktöffnung (für Kundinnen und Kunden mit einem Stromverbrauch von 100 MWh pro Jahr) unternimmt ewb - als eines der wenigen EVU in der Schweiz - Anstrengungen, um weitere Kundinnen und Kunden ausserhalb des eigenen Netzgebiets zu gewinnen. Solche Akquisitionen stehen jedoch unter der ausdrücklichen Prämisse, dass die neu gewonnen Kundinnen und Kunden ausschliesslich Strom aus erneuerbaren Quellen von ewb beziehen. ewb konnte auf diese Weise bisher über zwei Duzend Standorte von Grosskundinnen und -kunden sowie KMU gewinnen, die ab diesem Jahr immerhin jährlich rund 40 GWh Strom aus erneuerbaren Quellen beziehen.

ewb ist bestrebt, nicht nur ihren Produktionspark auf die Nutzung von erneuerbaren Energien umzustellen, sondern auch ihre Kundinnen und Kunden mit solcher Energie zu versorgen. Damit dies gelingt, werden den Kundinnen und Kunden im Rahmen einer Energieberatung sowie unter Hinweis auf die finanziellen Anreize die Vorteile des Stromsparens und der Nutzung von erneuerbaren Energien aufgezeigt. Trotz grosser Anstrengungen wird die Nachfrage nach erneuerbarer Energie in Abhängigkeit zur Preisentwicklung verlaufen und deshalb nur langsam zunehmen. Bei einer anhaltenden allzu grossen Diskrepanz zu den Preisen für die auf Basis der Kernenergie oder fossiler Energie produzierten Stromangebote wird der Erfolg dieser Bemühungen leider nur äusserst beschränkt sein. Unter Beachtung der Gesetzmässigkeiten des Markts müssen das Angebot und die Nachfrage nach erneuerbarer Energie langfristig aber im Lot sein. Die Einschätzung des Absatzrisikos begleitet letztlich die Investitionsentscheide. Die absehbare Entwicklung der in Abhängigkeit zur Preisentwicklung verlaufenden Nachfrage nach erneuerbarer Energie beschleunigt oder bremst im Endeffekt die Investitionen für die Erweiterung entsprechender Produktionskapazitäten. Letztlich erwartet die Eigentümerin von ewb auch eine Unternehmenswertsteigerung und auch weiterhin eine angemessene Gewinnablieferung.

5.2 Weitere Aspekte und Argumente

5.2.1 Auswirkungen auf die Investitionsplanung (gemäss Grafik 1 und 2, S. 5/6)

Bei Annahme der Initiative hätte ewb rund 9 Jahre weniger zur Verfügung, um die für den Ersatz der Energiebezugsrechte aus Gösgen notwendigen Produktionskapazitäten zur Nutzung erneuerbarer Energie zu realisieren. Das Ziel für die Realisierung der benötigten Produktionskapazitäten würde sich demnach auf durchschnittlich rund 16 GWh pro Jahr erhöhen, wodurch auch das jährliche durchschnittliche Investitionsvolumen und die damit einhergehende finanzielle Belastung von ewb (Kapitalkosten und Abschreibungen) entsprechend ansteigen. Die zusätzlich benötigte Produktionskapazität würde nach heutiger Einschätzung über Wind on-shore-Anlagen im Ausland erfolgen. Die durch die Initiative um 9 Jahre verkürzte Atomausstiegsfrist und der dadurch erhöhte jährliche Bedarf für den Aufbau von zusätzlichen Produktionskapazitäten hätte gemäss Schätzungen im Vergleich zu der auf 2039 ausgelegten Planung ein zusätzliches Investitionsvolumen bis Ende 2030 von 93 Mio. Franken zur Folge. Im Weiteren ist zu befürchten, dass sich der bei Annahme der Initiative ausgelöste Zeitdruck negativ auf die Rentabilität einzelner Projekte auswirken wird.

Fazit: Ein derart verkürzter Zeithorizont scheint für die geordnete Umsetzung des Atomausstiegs unrealistisch. Würde die Frist für den Ausbau entsprechender Ersatzkapazitäten derart verringert, müssten die in der Eignerstrategie, der Unternehmensstrategie und der Produktionsstrategie definierten Ziele neu abgesteckt werden. Konkret zu Ungunsten der Versorgungssicherheit und des Werterhalts. Gleichzeitig müsste, ausgehend vom heutigen Wissensstand, auch die Ertragsseite, konkret über eine Erhöhung der Tarife bzw. Preise, angepasst werden.

5.2.2 Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis (Marge) von ewb

ewb geht davon aus, dass die Stromtarife bzw. -preise bis zum Zeitpunkt der Umsetzung der Initiative grundsätzlich den üblichen Marktmechanismen unterliegen werden. ewb stützt sich für ihre Unternehmensplanung auf die Prognosemodelle von Pöyry, einem renommierten und international tätigen Energie-Beratungsunternehmen, ab. Demnach ist zu erwarten, dass sich die Energiepreise bis ins Jahr 2031 mehr als verdoppeln werden. Die Gestehungskosten (Herstellungs-/Anschaffungskosten) für die Energiebezugsrechte aus Gösgen werden demgegenüber nur moderat ansteigen. Ab Inkrafttreten der Ausstiegsklausel der Initiative müsste ewb auf die Energiebezugsrechte von Gösgen verzichten, was zu einem Margenverlust bzw. zu einer Wertvernichtung (aus Sicht der Eigentümerin) von rund 39 Mio. Franken pro Jahr,

d.h. von insgesamt 351 Mio. Franken in der Zeit von 2031 - 2039 führen würde. Diese Wertminderung entspricht in etwa der jährlichen Gewinnablieferung von ewb an die Stadt Bern.

Fazit: Paradoxerweise würden die durch das frühzeitige Abstossen der Energiebezugsrechte an Gösigen provozierten Mindereinnahmen die notwendige Kapitalgrundlage für den Atomausstieg schmälern. Zudem wird dadurch wiederum die erste Priorität der Versorgungssicherheit in Frage gestellt. Überdies werden allenfalls neue Abhängigkeiten geschaffen.

5.2.3 ewb im Vergleich mit anderen Stadtwerken

ewb pflegt auf fachlicher Ebene vor allem mit den Industriellen Betrieben Basel (IWB) und dem Elektrizitätswerk Zürich (ewz) einen sehr engen Kontakt. Der Erfahrungsaustausch wird seit mehreren Jahren rege genutzt und dabei werden unter anderem auch die Erfahrungen mit Förderprogrammen und Lenkungsabgaben ausgetauscht. So hat das Konzept für den seit 2010 bei ewb eingeführten Stromsparbonus von diesem Erfahrungsaustausch profitiert. In einigen Fragestellungen übernimmt ewb auch eine Führungsrolle. Mit dem für 2039 geplanten Ausstieg aus der Kernenergie erreicht ewb dieses Ziel sogar früher als das ewz (2044). ewb gilt im freien Strommarkt auch als eines der wenigen EVU, das gezielt und erfolgreich den Absatz von erneuerbarer Energie steigert.

Fazit: Die Stadt Bern und ewb zeigen mit all den bereits getroffenen Massnahmen ihren Willen, die festgehaltenen Ziele verbindlich umzusetzen. Selbst im Vergleich mit anderen Städten zeigt sich, dass der Ausstiegszeitpunkt im Jahr 2039 ambitiös ist. Nichts desto trotz wird an diesem Ziel festgehalten und alle Anstrengungen dahingehend ausgerichtet, dieses zu erreichen.

6 Was spricht gegen die Initiative?

Da die Initiative einen Zeithorizont von 20 Jahren für den Atomausstieg vorsieht, würden sich bei Annahme der Initiative in den nächsten zwei Jahrzehnten die geplanten bereits sehr grossen Investitionen noch zusätzlich erhöhen. Da diese Investitionen vollumfänglich fremdfinanziert sind, würde der aufgrund der aktuellen Finanz- und Investitionsplanung bereits angespannte Finanzhaushalt noch zusätzlich belastet. Kann der zusätzliche Finanzbedarf nicht ewb-intern kompensiert werden, sind Stromtarif- bzw. Preiserhöhungen unumgänglich. Als Folge dieser Tarif- bzw. Preiserhöhungen würde auch die Konkurrenzfähigkeit von ewb im liberalisierten Strommarkt sinken.

Der kürzere Zeithorizont birgt zusätzlich auch die steigende Gefahr von Fehlinvestitionen, da die zugebauten Strommengen grösser wären und in kürzerer Zeit realisiert werden müssten. Der heute etablierte und auf den eingangs erläuterten Strategien aufbauende Entscheidungsweg würde überlagert von der kurzfristigeren Notwendigkeit der Schaffung von Ersatzkapazitäten.

Auch die Gewinnausschüttung von ewb an die Stadt Bern käme zwangsläufig unter Druck, einerseits wegen der stärkeren Belastung der Erfolgsrechnung durch die höheren Kapitalkosten, andererseits durch den erheblichen Margenverlust von insgesamt rund 351 Mio. Franken in der Zeit von 2031 bis 2039. Dies könnte zu einem Zielkonflikt auf Seiten der Eigentümerin führen (Erwartungen in Bezug auf die Gewinnablieferung einerseits, energiepolitische Vorgaben andererseits).

Wie jeder Eingriff in ein ausbalanciertes System, birgt ein Einwirken von aussen (durch Verkürzung des Zeithorizonts zur Verfolgung des Zielpfads) Gefahren. Die Realisierung der während zwei Jahren intensiver Arbeit und in Abstimmung zur Eignerstrategie definierten Unternehmensstrategie von ewb würde ernsthaft in Frage gestellt.

Die Verkürzung des Zeithorizonts zur Realisierung des Atomausstiegs hätte demnach einschneidende Konsequenzen: Einerseits für die Kundinnen und Kunden von ewb und damit primär für die Bevölkerung der Stadt Bern. Andererseits bekämen auch das Unternehmen (ewb) und mithin dessen Eigentümerin (die Stadt Bern) die Folgen des im liberalisierten Markt ausgeprägten Preiskampfs zu spüren.

7 Was spricht für den Gegenvorschlag?

Wie in der Eignerstrategie festgehalten, muss ewb für die Stadt Bern mehrere Ziele verfolgen. Der Gemeinderat hat ewb diese denn auch klar vorgegeben. Dabei gilt es, die Versorgungssicherheit für die Stadt Bern zu jedem Zeitpunkt aufrecht zu erhalten. Zudem verlangt der Gemeinderat von ewb den Werterhalt bzw. die Wertsteigerung. Mit der dritten Zielsetzung wird ewb verpflichtet, der Nachhaltigkeit, Effizienz und Ökologie Rechnung zu tragen und dabei den Atomausstieg bis 2039 zu realisieren.

Der Gemeinderat ist überzeugt, die notwendigen Grundlagen für einen geordneten Atomausstieg geschaffen zu haben. Er und ewb haben seit der Verabschiedung der Eignerstrategie mit konkreten Massnahmen bewiesen, dass es dabei nicht um leere Versprechungen geht, sondern Taten folgen. So konnte bereits ein erster Schritt mit dem Sparbonus realisiert werden, das Projekt Forsthaus geniesst hohe Priorität und verschiedenste Projekte für die Schaffung von Ersatzkapazitäten sind in Prüfung. Es wäre fatal, dieses äusserst gut durchdachte und aufeinander abgestimmte Gebilde zu gefährden.

Der Gemeinderat anerkennt deshalb auch die Forderungen der Initiative praktisch vollumfänglich, da diese die gleichen Ziele verfolgen. Die Konsequenzen eines rascheren Atomausstiegs dürfen, wie erläutert, nicht unterschätzt werden. Der Gemeinderat bittet deshalb darum, den bereits eingeschlagenen Weg, welcher die verschiedenen zu beachtenden Zielsetzungen aufeinander abstimmt, nicht zu gefährden.

8 Braucht es eine Volksabstimmung?

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass mit seinem Gegenvorschlag praktisch alle Forderungen des Initiativkomitees abgedeckt werden. Einzig beim Zeitplan beharrt der Gemeinderat auf einer Verlängerung der Frist für den Atomausstieg bis in das Jahr 2039. Dies, weil ein früherer Ausstieg aus den vorgängig ausführlich erläuterten Gründen unverhältnismässig und unrealistisch erscheint.

Der Atomausstieg ist in Artikel 8 Absatz 3 der Gemeindeordnung verankert. Die Stimmberechtigten haben sich demnach bereits für den Atomausstieg entschieden. Mit der vorgeschlagenen Änderung des ewb-Reglements werden keine neuen Fragen aufgeworfen. Es wird lediglich bestimmt, in welcher Frist der Ausstieg konkret vollzogen werden soll. Diese Frage liegt in der Entscheidkompetenz des Stadtrats. Er kann die Änderungen des ewb-Reglements beschliessen, ohne dass zusätzlich eine Volksabstimmung nötig ist. Dies gilt sowohl für die Initiative als auch für den Gegenvorschlag. Wenn jedoch der Stadtrat die Initiative ablehnt,

muss eine Volksabstimmung durchgeführt werden, sofern die Volksinitiative nicht zurückgezogen wird. Dies gilt auch dann, wenn der Stadtrat den Gegenvorschlag annimmt und das ewb-Reglement ändert, selbst wenn sich der Gegenvorschlag nur in einem einzigen Punkt (längere Frist) von der Initiative unterscheidet.

Unter der Voraussetzung, dass der Stadtrat den Gegenvorschlag des Gemeinderats unterstützt und bereit ist, die Reglementsänderung vorzunehmen, besteht die Möglichkeit, dass das Initiativkomitee seine Initiative zurückziehen wird. Eine schriftliche Zusage des Initiativkomitees liegt zum heutigen Zeitpunkt nicht vor. Es wäre jedoch möglich, die Änderung des ewb-Reglements zu beschliessen und den Entscheid über die Frage, ob diese Änderung den Stimmberechtigten zusätzlich als Gegenvorschlag zu unterbreiten sei oder nicht, auf eine zweite Lesung zu verschieben (Art. 50 Abs. 4 des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009). Vor der zweiten Lesung könnte mit dem Initiativkomitee verhandelt werden, ob es zu einem Rückzug seiner Initiative bereit ist oder nicht. Im Fall eines Rückzugs würde die Volksabstimmung anschliessend hinfällig. In Anbetracht der verschiedenen Möglichkeiten legt der Gemeinderat dem Stadtrat zum heutigen Zeitpunkt eine Botschaft zur Initiative und zum Gegenvorschlag vor. Die Behandlung der Botschaft könnte - wenn der Stadtrat wie vorgeschlagen vorgehen würde - zunächst sistiert und nötigenfalls im Rahmen der zweiten Lesung an die Hand genommen werden.

9 Abschliessende Empfehlung des Gemeinderats zum Initiativtext

Für den Fall, dass sich das Initiativkomitee nicht bereit erklären sollte, seine Initiative trotz der vorgängigen Verankerung des Gegenvorschlags im ewb-Reglement zurückzuziehen, sei zusammenfassend noch einmal in aller Kürze dargestellt, wie sich der Gemeinderat zu den Initiativforderungen stellt.

9.1 Artikel 6 Absatz 2 ewr: *ausschliesslich Strom aus erneuerbarer Energie*

Der Initiativtext modifiziert den Absatz wie folgt:

2 [neu, modifiziert] ewb produziert, kauft und verkauft ausschliesslich Strom aus erneuerbaren Energien. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

→ Der Gemeinderat unterstützt diese Forderung und hat seinen diesbezüglichen Willen in der bereits verabschiedeten Eignerstrategie festgehalten. Der Gemeinderat wie auch ewb begrüssen deshalb das verbindliche Festhalten des bereits geäusserten Willens im Reglement Energie Wasser Bern.

9.2 Artikel 6 Absatz 2 ewr: *„Ökoabgabe“*

Der Initiativtext modifiziert den Absatz wie folgt:

Soweit es das Übergeordnete Recht zulässt, führt ewb **zur Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien und zur Förderung der effizienten Stromnutzung** eine Abgabe auf der Durchleitung von Elektrizität aus nicht erneuerbaren Energien (Ökoabgabe) ein.

→ Der Gemeinderat unterstützt diese Forderung und hat diesbezüglich bereits erste Schritte unternommen. So wurde Anfang 2010 in Bern ein Anreizsystem eingeführt, das in der Schweiz Pioniercharakter hat: der Sparbonus. Kundinnen und Kunden, die mindestens zehn Prozent weniger Strom verbrauchen als im Vorjahr, erhalten einen Bonus auf ihre Stromrechnung. Der Gemeinderat und ewb sind überzeugt, dass mit diesem einfachen System ein wirkungsvoller Anreiz zum Stromsparen geschaffen werden konnte. Auch dies war ein notwendiger Schritt, damit ewb bis 2039 aus der Kernenergie aussteigen kann. Denn um dieses ehr-

geizige Ziel erreichen zu können darf der Stromverbrauch in Bern bis dahin um lediglich 0,6 Prozent pro Jahr zunehmen. In den vergangenen Jahren lag der Wert allerdings meist deutlich höher.

Es gilt an dieser Stelle zu erwähnen, dass es sich beim Sparbonus um ein temporäres Instrument handelt, das an sich als Übergangslösung bis zur ursprünglich vorgesehenen kantonalen Lenkungsabgabe gedacht war. Das totalrevidierte und in der Märzsession - vorbehaltlich des angekündigten Referendums - durch den Grossen Rat verabschiedete kantonale Energiegesetz sieht nun aber eine auf 15 Jahre befristete kantonale Förderabgabe vor. Belastet werden die ersten 100'000 KWh Stromverbrauch (pro Jahr und Zähler) mit einer Förderabgabe zwischen 0,5 und 1 Rappen pro KWh. Die Einnahmen aus der Förderabgabe dienen zur Deckung der Kosten für die Umsetzung des neuen kantonalen Energiegesetzes (Förderbeiträge für Gebäudesanierungen u.ä.). Es wird durch ewb noch zu analysieren sein, wie sich diese Förderabgabe auf die Entwicklung des Stromverbrauchs in der Stadt Bern auswirken wird und ob auf die Stadt Bern beschränkte weitere bzw. ergänzende Instrumente notwendig und sinnvoll sind. Diese Abhängigkeit vom übergeordneten kantonalen Recht macht denn deutlich, in welchem Umfang ewb bei der Umsetzung des von der Initiative angestrebten Ziels einer auf der Durchleitung von Elektrizität (Netznutzung) erhobenen Ökoabgabe eingeschränkt ist und auch weiterhin bleiben wird. Die Modalitäten für die Abgaben auf der Netznutzung sind derzeit nämlich abschliessend im Bundesrecht (Stromversorgungsgesetz und -verordnung) geregelt.

9.3 Artikel 6 ewr: Übergangsbestimmung

Der Initiativtext modifiziert den Absatz wie folgt:

[neu] Übergangsbestimmung

ewb ergreift die nötigen Massnahmen, um die unter Artikel 6, Absatz 2 gesetzten Ziele innert 20 Jahren nach Inkrafttreten dieses Artikels zu erreichen.

→ Der Gemeinderat unterstützt diese Forderung nicht. Wie erläutert, ist der in der Initiative definierte Zeithorizont von 20 Jahren zu kurzfristig und hätte einschneidende Folgen für die Kundinnen und Kunden von ewb sowie für ewb selbst. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die drei aufeinander abgestimmten Strategien (Eignerstrategie, Unternehmensstrategie und Produktionsstrategie) den unterstützenswerten Weg aus der Atomenergie aufzeigen. Die drei Strategien sind untereinander kongruent und gehen von realistischen Umsetzungsszenarien aus, welche nicht durch kurzfristige Überlegungen gefährdet werden dürfen.

Der Gemeinderat schlägt deshalb für Artikel 6 Absatz 4 ewr folgenden Wortlaut vor: **ewb ergreift die nötigen Massnahmen, um die unter Artikel 6 Absatz 2 gesetzten Ziele bis spätestens 31. Dezember 2039 zu erreichen.**

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat betreffend Initiative „EnergieWendeBern“ und Gegenvorschlag des Stadtrats.
2. Er empfiehlt den Stimmberechtigten mit ... Ja- zu ... Nein-Stimmen bei ... Enthaltungen, die Initiative „EnergieWendeBern“ abzulehnen.
3. Er empfiehlt den Stimmberechtigten mit ... Ja- gegen ... Nein-Stimmen bei ... Enthaltungen, den Gegenvorschlag des Stadtrats anzunehmen.
4. Er genehmigt die Botschaft an die Stimmberechtigten.

Bern, 5. Mai 2010

Der Gemeinderat

Beilage:

- Entwurf Abstimmungsbotschaft